



Alliance of
independent firms



Einführung der Lohnsteuer in Frankreich zum 1.1.2019 – Konsequenzen für ausländische Arbeitgeber



Antea 9. German Circle, 21. September 2018, Amsterdam

I. Allgemeine Grundlagen

A. Bisherige Rechtslage

Einkünfte des Jahres 2017 → Veranlagung in 2018
ESt für VZ 2017 → Entrichtung in 2018 (in 10 mtl. Raten oder in 3 Raten) **durch Steuerpflichtigen**


Reformziel: Zeitraum der Einkünfteerzielung und Zeitraum der Steuerentrichtung sollen zusammenfallen

Einkünfte des Jahres 2019 → Entrichtung ESt in 2019



I. Allgemeine Grundlagen

B. Neue Rechtslage: *prélèvement à la source*

- Einkünfte des Jahres 2019  Entrichtung ESt in 2019
- Festsetzung des QuellSt-Tarifs:
 - auf Grundlage ESt-Bescheid N-1
 - QuellSt-Tarif 01/2019 beruht auf ESt-Bescheid 2018 für Einkünfte VZ 2017
 - Anpassung ab 09/2019 auf Basis ESt-Bescheid 2019 für Einkünfte VZ 2018
- Betroffene Einkunftsarten:
 - ✓ Nichtselbständige Tätigkeit
 - ✓ Selbständige Tätigkeit
 - ✓ Gewerbliche Tätigkeit
 - ✓ Vermietung und Verpachtung
 - ✓ Alterseinkünfte, Versorgungsbezüge, Vorruhestandsgelder



I. Allgemeine Grundlagen

B. Neue Rechtslage

2 verschiedene Erhebungsformen:

- a) Entrichtung der ESt monatlich durch den Schuldner der Einkünfte, sog. *retenue à la source*

Anwendungsfälle: Löhne und Gehälter, Rentenbezüge

Entrichtung: durch Arbeitgeber, Rentenkasse etc.

- b) Vorauszahlung durch Bankeinzug beim Steuerschuldner (Person, die die Einkünfte erzielt), sog. *acompte contemporain*

Anwendungsfälle: Selbständige, Gewerbetreibende, Vermieter

Entrichtung: per Lastschrift mtl. durch Finanzkasse beim Betroffenen selbst



II. Anwendungsfälle

A. Grenzgänger

Wohnort: Frankreich Grenzgebiet (frz. Grenzdépartements);
Arbeitgeber: deutsches Unternehmen innerhalb Grenzgängerzone

Besteuerung bisher: → Freistellungsbescheinigung LSt in D
→ Besteuerung in F wie in I. A. (Veranlagung
d. Steuerpflichtigen)

Besteuerung ab 2019: Freistellungsbescheinigung LSt in D
Besteuerung in F: mtl. Vorauszahlung
durch Bankeinzug beim Arbeitnehmer



Für den ausländischen Arbeitgeber ändert sich nichts!



II. Anwendungsfälle

B. Außendienstmitarbeiter

Wohnort: Frankreich; Tätigkeitsort: Frankreich; Arbeitgeber: deutsches Unternehmen

Besteuerung bisher: Besteuerung in F wie in I. A. (s.oben)

Besteuerung ab 2019: Besteuerung in F: Einbehalt und Entrichtung der ESt („Lohnsteuer“)

durch Arbeitgeber

➔ Der ausländische Arbeitgeber muss sich in Frankreich zu Lohnsteuerzwecken anmelden! Er musste aber auch schon bisher SV-Abgaben f. Mitarbeiter in F abführen, sodass keine große Änderung.



II. Anwendungsfälle

C. Sonderfall Außendienstmitarbeiter **Schweizer** Unternehmen

Wohnort: Frankreich; Tätigkeitsort: Frankreich; Arbeitgeber:
Schweizer Unternehmen

Besteuerung bisher: Besteuerung in F wie in I. A. (s.oben)

Besteuerung ab 2019: wie II. B.

➔ Der Schweizer Arbeitgeber braucht in Frankreich einen
Fiskalvertreter!

Es gelten i.d.Zshg. dieselben Regeln wie für den
Fiskalvertreter im Bereich der Umsatzsteuer! Fiskalvertreter
USt i.ü. personenidentisch mit Fiskalvertreter Lohnsteuer



II. Anwendungsfälle

C. Sonderfall Außendienstmitarbeiter Schweizer Unternehmen

Kurze Erinnerung zur Rolle des Fiskalvertreters:

Fiskalvertreter **haftet** für **Anmeldung aller** in Frankreich anfallenden Lohnsteuern des vertretenen Unternehmens **und** die **Entrichtung** der hierfür geschuldeten **LSt** (Haftung auch bei fehlender Kenntnis vom Entstehen der Steuer!)



II. Anwendungsfälle

D. Arbeitnehmerentsendung + Überschreitung der 183-Tage-Grenze

Wohnort Arbeitnehmer: Deutschland; Tätigkeitsort: Frankreich;
Arbeitgeber: deutsches Unternehmen

Arbeitnehmer wird infolge der Dauer seiner Tätigkeit in Frankreich beschränkt einkommensteuerpflichtig

➔ Sonderfall: Art. 182 A *code général des impôts*

Arbeitgeber musste in diesen Fällen bisher auch schon Quellensteuer entrichten



II. Anwendungsfälle

D. Arbeitnehmerentsendung + Überschreitung der 183-Tage-Grenze

Tranchenbesteuerung:

1. Tranche:	Quellensteuertarif	0 %	
Jahresgehalt* :			14.605 €
Monatsgehalt* :			1.217 €
Wochenlohn* :			281 €
2. Tranche:	Quellensteuertarif	12 %	
Jahresgehalt* :			14.605 – 42.370 €
Monatsgehalt* :			1.217 – 3.531 € usw.
3. Tranche:	Quellensteuertarif	20 %	
Jahresgehalt* :			> 42.370 €
Monatsgehalt* :			> 3.531 € usw.

* Bruttogehalt ./.. SV-Abgaben Arbeitnehmer



II. Anwendungsfälle

D. Arbeitnehmerentsendung + Überschreitung der 183-Tage-Grenze

- Anmeldung der Quellensteuer auf Formular Nr. 2494
- Anmeldezeitraum: Quartal
- Anmeldefrist: 15. des auf das Quartalsende folgenden Monats
(15.4., 15.7., 15.10., 15.1.)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Oliver Stein

Rechtsanwalt & Avocat

Gebauer Stein Rechtsanwälte Avocats PartGmbB

32-34 Allée de la Robertsau

BP 10067

F-67002 Strasbourg cedex

Tel.: +33 390 22 13 00

stein@lexloi.eu

www.lexloi.eu

www.lexfinance.eu

